

Leipzig. Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Montags täglich und wird Nachmittags 4 Uhr aus gegeben.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Leipzig (Querstraße Nr. 8).

Preis für das Vierteljahr 1 1/2 Thlr.; jede einzelne Nummer 2 Ngr.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Geseh!»

Insertionsgebühr für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

Deutschland.

Preußen. — Berlin, 10. Sept. Sie dürfen versichert sein, daß alles Das, was in französischen Correspondenzen über die angeblichen Absichten Preußens aus Anlaß der jüngsten Vorgänge in Neuenburg gesagt wird, unbegründet ist. Die Rechte Preußens sind in der neuenburger Frage zwar unbestritten, aber sie berühren mehr das point d'honneur der Krone als die Interessen des Staats. Hieraus ergibt sich auch sofort ein ganz anderer Standpunkt zur Beurtheilung der neuenburger Frage, als es sonst bei einer directen Verletzung des Staatsinteresses der Fall wäre, und die Stellung, welche die Regierung in der Sache bis jetzt eingenommen hat, zeigt deutlich genug, daß die angedeutete Auffassung an hoher Stelle auch maßgebend sein dürfte. An eine Entäußerung der Rechte, welche Preußen auf Neuenburg besitzt, ist, in welchem Sinn es auch sei, nicht zu denken, aber auch ebenso wenig an eine beabsichtigte Geltendmachung derselben mit bewaffneter Hand. Preußen hat keine geeignete Gelegenheit vorbeigehen lassen, um gegen die geschehene Verletzung seiner Rechte feierliche Verwahrung einzulegen; mit dieser äußern, formellen Wahrung der betreffenden Rechte scheint man sich aber fürs erste begnügen und das Uebrige, nämlich die Geltendmachung der fraglichen Rechte, einem künftigen Zeitpunkt vorbehalten zu wollen, wo das Betreffende ohne besondere Verwickelungen und Schwierigkeiten würde abgethan werden können. Hat nun die ganze Zeit vom Jahre 1848 bis jetzt einen solchen günstigen Augenblick nicht herbeigeführt, konnte selbst auf der Pariser Friedensconferenz die Sache nicht gefördert werden, so ist der jetzige Moment — selbst auch dann, wenn der mißlungene Putsch unterblieben wäre — vermöge der allgemeinen politischen Constellation, noch viel weniger dazu angethan. Der mißlungene Putsch aber hat, für den Augenblick wenigstens, die Lage der Sache noch viel mißlicher gemacht, und es ist unschwer vorherzusehen, daß Preußen, wenn es zur Wiederherstellung seines Rechts den unterlegenen Royalisten jetzt mit bewaffneter Hand beispringen wollte, vielleicht in schwere weitere Verwickelungen, würde gerathen können, Verwickelungen, die mit dem Object, um welches es sich handelt, umso weniger in einem gleichen Verhältnisse stehen würden, als Preußen in den Jahren 1849—50, als seine Truppen in Baden standen, eine viel günstigere Gelegenheit zu einer Demonstration gegen die Schwarz gehabt und auf die Ausführung derselben damals dennoch verzichtet hat. Es mag sein, daß Preußen den gegenwärtigen Anlaß benutzen wird, um seine Rechte auf Neuenburg nochmals zu wahren; es mag auch sein, daß es zu Gunsten der gefangenen Royalisten seinen Einfluß bei den schweizerischen Behörden geltend zu machen suchen wird; aber etwas Weiteres wird Preußen ganz gewiß nicht thun, und an eine bewaffnete Intervention ist, wie gesagt, nicht im entferntesten zu denken. Auf die Andeutung, daß man hier von dem beabsichtigten Unternehmen im voraus unterrichtet und mit den Häuptern desselben im Einverständnis gewesen sein dürfte, möchten wir kaum ein Wort verlieren. Die Details über den ganzen Hergang liegen ja jetzt vor, und es muß sich aus denselben jedem Unbefangenen die Ueberzeugung aufdrängen, daß wir es hier lediglich mit dem unberechneten Unterfangen einiger royalistischer Diktatör zu thun haben. Ebenso wird sich Jeder selbst sagen müssen, daß, wenn von hier aus auch nur das geringste Einverständnis mit jenen Herren stattgefunden hätte, die Vorbereitungen dann doch jedenfalls so getroffen gewesen sein würden, daß die ganze Sache nicht schon nach wenigen Stunden ein so klägliches Ende hätte haben können, davon, daß, bei der dormaligen Lage der Dinge in der Schweiz, das royalistische Regiment in Neuenburg sich, auch bei bestem Erfolge, voraussichtlich nur einige Tage würde haben halten können, gar nicht zu reden. — Der dänische Gesandte am Bundestage, Hr. v. Bülow, ist hier eingetroffen.

\*Marienwerder, 8. Sept. Einer Hinrichtung, welche heute vollzogen werden sollte, ist ein seltsames Hinderniß entgegengetreten. Dem Delinquenten, einem 23jährigen Mörder, war die königliche Bestätigung des Todesurtheils bereits am vorgestrigen Sonnabend verkündigt und das Schaffot im Gefängnißhose errichtet worden; der Scharfrichter war, da an hiesigem Ort keiner existirt, aus dem fünf Meilen entfernten Graudenz requirirt, er hatte den Auftrag angenommen und versprochen zu rechter Zeit hier einzutreffen; statt seiner kam jedoch die Nachricht, daß er kurz vor seiner Abreise selbst eines gewaltsamen Todes gestorben sei; ein soeben erst erkauftes Pferd hatte ihn erschlagen. Die zahlreichen Zuschauer, welche sich auf die dem Gefängnißhose benachbarten Bäume und Dächer postirt hatten, mußten unverrichteter Sache abziehen. Der Delinquent, welcher aus seinem Fenster den Rückzug der getäuschten Menge sah, soll lachend geäußert haben: „Die sind recht angeführt!“ Freilich ist der Ausschub nur kurz, da sofort nach einem andern Scharfrichter geschrieben worden ist.

Hannover. Hannover, 10. Sept. Die heute durch die Gesessammlung veröffentlichte Proclamation, betreffend die Abänderung des Finanzcapitels des Verfassungsgesetzes vom 5. Sept. 1848, lautet:

Georg V., von Gottes Gnaden König von Hannover, königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc. Als wir durch §. 24 unserer Verordnung vom 1. Aug. v. J. auf Grund des Bundesbeschlusses vom 19. April 1855 zwar das Recht uns vorbehalten, das ganze die Finanzen betreffende sechste Capitel des Landesverfassungsgesetzes vom 6. Aug. 1840 wiederherzustellen, uns aber vorläufig nur auf die Einführung der §§. 154, 155 und 156 beschränkten, gaben wir uns der Hoffnung hin, daß zwischen uns und der allgemeinen Ständeversammlung eine Vereinbarung über ein neues Finanzcapitel, welchem das System der Kassenvereinigung zugrunde läge, zustande kommen werde. In dieser Erwartung ließen wir den allgemeinen Ständen des Königreichs unterm 4. April d. J. den Entwurf eines solchen Finanzcapitels, welches die Bundeswidrigkeiten des Finanzcapitels von 1848 meidet, zur verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung zugehen. Unser auf Verständigung gerichteter Wunsch ist aber unerfüllt geblieben. Während die I. Kammer der allgemeinen Ständeversammlung die Absicht entschieden bekräftigte, auf eine Vereinbarung einzugehen, ist die Majorität der II. Kammer in wesentlichen Stücken bei den Principien des Finanzcapitels von 1848 stehen geblieben. Infolge dieses Verhaltens der II. Kammer ist die Vereinbarung gescheitert. Da wir uns nunmehr hinsichtlich des Finanzcapitels von 1848 nicht länger der Ausführung des Bundesbeschlusses vom 19. April 1855 entziehen können und wollen, welcher verdirbt, die Uebereinstimmung der Verfassung mit den Grundgesetzen des Bundes ohne Verzug zu bewirken, so haben wir durch unsere Verordnung vom heutigen Tage jenes Finanzcapitel aufgehoben und das Finanzcapitel des Landesverfassungsgesetzes von 1840 wiederhergestellt. Bei dem Mangel einer Vertheilung der Ausgaben zwischen der königlichen Kasse und Landeskasse, welche nach den Grundätzen der Kassenvereinigung abgeordnet voneinander bestehen, haben wir aber vorläufig nur die Ausführung eines Theils des Finanzcapitels von 1840 anordnen können und ein Provisorium einführen müssen. Mit der Herstellung des Finanzcapitels von 1840 treten wir in unsere oberlehnsherrlichen Rechte wieder ein. Auch gehören die Lehneinkünfte, welche dem §. 86 des Verfassungsgesetzes von 1848 einverleibt waren, weder zu den Einnahmen der königlichen Kasse noch zu denen der Landeskasse. Dennoch haben wir in Rücksicht auf das angeordnete Fortbestehen des Budgets der laufenden Finanzperiode auf die Lehneinkünfte bis zum 1. Juli 1858 zu Gunsten der Generalkasse verzichtet. Unsere königliche Bestätigung für neugewählte ständische Mitglieder des Schachcollegiums haben wir auch während des Provisoriums für notwendig erachtet und durch §. 5 der Verordnung vorbehalten. Das zeitlich hinsichtlich des Schachcollegiums von 1848 bestandene Verhältniß, wonach ständische Erwählte lediglich kraft des von den Kammern der allgemeinen Ständeversammlung übertragenen Rechts und ohne unsere Bestätigung als vollrechte Mitglieder in unsere Verwaltungsbehörden eintraten, widerspricht zu sehr dem monarchischen Princip und dem Wesen der königlichen Exekutivgewalt, als daß wir es länger dulden könnten. Wir haben auch schon jetzt eine neue Bestimmung über die königliche Bedarfssumme treffen müssen. Durch die Aufhebung des §. 81 des Verfassungsgesetzes von 1848 wird die Feststellung der Summe hinfällig, welche in diesem Paragraphen angeordnet war. Und jene Bestimmung, welche von unserm in Gott ruhenden Herrn Vater, des Königs Ernst August Majestät, unterm 15. Febr. 1839 in dem Schreiben an die allgemeine Ständeversammlung über die Verfassungangelegenheit des Königreichs getroffen und die hierauf bis zur Kassenvereinigung von allerhöchstemselben beibehalten wurde, hatte theils ihre rechtliche Grundlage mit dem Eintritte des §. 81 des Verfassungsgesetzes von 1848 und durch den Wegfall der Ausgabenvertheilung von 1840 verloren, in Bezug auf welche sie beibehalten worden war, theils enthielt sie die Voraussetzung, daß keine Veranlassung zu einer Erhöhung der Summe eintreten werde, während die seitdem veränderten Verhältnisse ein Bedürfniß der Erhöhung, wie auch in der diesjährigen ständischen Diät anerkannt ward, erzeugt haben. Unserer königlichen Gerechtsame und Bundespflicht uns bewußt, werden wir demnach auf dem nunmehr betretenen Wege der Kassenvereinigung weiter fortschreiten. Wir wollen daher baldmöglichst Verhandlungen mit den allgemeinen Ständen des Königreichs über eine Vertheilung der Ausgaben auf beide Kassen anordnen. Sollten wider Erwarten diese Verhandlungen zu keinem befriedigenden Ergebnisse führen, so behalten wir uns die weiteren Schritte zur vollen Ausführung des Bundesbeschlusses vom 19. April 1855 vor. Indem wir jedoch auch noch gegenwärtig unsere Geneigtheit erklären, wenn die allgemeine Ständeversammlung auf Wiedereinführung der Kassenvereinigung gerichtete Wünsche uns bezeugen sollte, darauf unter der Voraussetzung einzugehen, daß unsere dann zu machenden Vorschläge eine genügende Berücksichtigung finden, als es in der letzten ständischen Diät, namentlich nach den Beschlüssen der II. Kammer, der Fall gewesen ist, so erwarten wir, daß sowohl die allgemeinen Stände als unsere getreuen Unterthanen darin unser landesväterliches Bestreben erkennen werden, bis zum letzten Wendepunkt eine solche Vereinbarung über eine Kassenvereinigung möglich zu machen, wie sie den Interessen der Krone und des Landes entspricht. Diese Proclamation soll in die erste Abtheilung der Gesessammlung aufgenommen werden. Gegeben Monbrillant, 7. Sept. 1856. (L. S.) Georg Rox. v. Brandis. Graf Kielmannsegge. v. Bothmer. v. d. Decken. v. Borries. Graf Platen-Hallermund.

Württemberg. Stuttgart, 8. Sept. Heute Abend wird Bischof Gobat von Jerusalem einen Vortrag in hiesiger Stiftskirche halten. Er mag unsern Heiligen vom jüngsten Tage, den „Sammlern des Volks Gottes in Jerusalem“, deren Bestrebungen wir im Uebrigen nichts Nachtheiliges nachsagen wollen, den Kopf über die jerusalemische Phantasterei zurechtsetzen. Die bisherigen Gesinnungsverwandten der Herren Hofmann u. Comp., die festgefessene pietistische Partei des Landes, erhebt in ihrem Organ eine offene Opposition gegen die jerusalemische Fraction. Eine andere Erscheinung auf kirchlich-protestantischem Gebiete in unserm Lande, welche bezeichnet zu werden verdient, ist die Anregung der Wiedereinführung der Kirchenzucht, welche auf mehreren Diöcesansynoden, unter an-